

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Fachhochschule Augsburg vom 5. November 2007

Konsolidierte Fassung mit farblichen Hinweisen zum Inkrafttreten auf der Grundlage der 3. Änderungssatzung vom 8. Juli 2010 und der 4. Änderungssatzung vom 25. Mai 2011 sowie der 5. Änderungssatzung vom 09.11.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang International Management. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl. S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme, insbesondere im Bereich des internationalen Managements anwenden können. ²Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der internationalen Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. ³Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Den Absolventinnen und Absolventen werden Managementfähigkeiten für den Einsatz in internationalen Unternehmen und Organisationen - auch in fremden Sprachräumen - vermittelt. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen werden im Studium daher verstärkt die Persönlichkeitsbildung, sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ³Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl zweier Vertiefungsmodule eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist.
- (3) Studentinnen und Studenten ausländischer Partnerhochschulen sollen sich in ihrer internationalen Orientierung wiederfinden und gleichzeitig einen Einblick in die deutsche Wirtschaftspraxis erhalten.
- (4) ¹Der Bachelor-Studiengang „International Management“ trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maß Rechnung. ²Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Wirtschaftsenglisch das Studium einer weiteren Wirtschaftssprache aus dem Angebot der Fakultät. ³Ein großer Teil der betriebswirtschaftlichen Fachlehrveranstaltungen findet in englischer Sprache statt. ⁴Ein Semester muss als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. ⁵Neben den nationalen Regelungen werden vertieft auch die internationalen Rechtsvorschriften behandelt. ⁶Eine moderate Spezialisierung erfolgt in zwei vertiefenden Modulen im 6. und 7. Semester, deren Inhalte sich an den speziellen Anforderungen global operierender Unternehmen orientieren. ⁷Die Ausbildung hört nicht bei der Vermittlung von Fachwissen auf: durch Kleingruppenarbeit, Projekte, Seminare üben die Studentinnen und Studenten die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen. ⁸Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz vermittelt. ⁹Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern. Ungefähr die Hälfte der Lehrveranstaltungen und Prüfungen findet in englischer Sprache statt.
- (2) ¹ Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend zwei Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultät wählen. ²Ein gewähltes Vertiefungsmodul gilt als Pflichtmodul.
- (3) Neben Wirtschaftsenglisch müssen die Studierenden eine zweite Wirtschaftssprache aus dem Angebot der Fakultät im Umfang von mindestens 10 credit points wählen.

§ 4 Fächer, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. ³Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind. ⁴Sind mehrere Fächer zu Modulen zusammengefasst ist dies in Anlage 1 dargestellt.
- (2) ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der APO wie Pflichtfächer behandelt.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden, Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
 2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann aus wichtigem Grund und zeitlich begrenzt, insbesondere zur Überbrückung von Engpässen in der Lehre, die Vorlesungen und Prüfungen einzelner Module in andere Studienabschnitte verschieben. ²Hierbei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten, darüber hinaus ist durch geeignete Maß-

nahmen Sorge zu tragen, dass die Gesamtbelastung von 30 ECTS im Semester nicht oder nur unwesentlich überschritten wird

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. Beschließt der Fakultätsrat, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen blockweise anzubieten, so verringert sich die Anzahl der Wochen auf 18.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. ²Auf Antrag kann das praktische Studiensemester im Inland abgeleistet werden, wenn Studierende ein Studium von einem Semester an einer geeigneten ausländischen Hochschule nachweisen oder die beabsichtigte Aufnahme eines solchen Studiums anzeigen. ³Ein nach Satz 2 im Inland abgelestetes Praktikum wird als „erfolgreich abgelegt“ festgestellt, wenn der Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule nach Satz 2 nachgewiesen und angerechnet wurde. ⁴Die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen und Ausbildungsstellen sowie über die Anrechnung nach Satz 1 oder 2 trifft die Prüfungskommission oder der von ihr beauftragte Hochschullehrer.
- (4) Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat.

§ 7

Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase, in das praktische Studiensemester und in die Vertiefungsphase

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die nachfolgend aufgeführten Einzelprüfungen:
 - Wirtschafts- und Finanzmathematik
 - Statistik
 - Wirtschaftsprivatrecht
 - Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
 - Grundlagen der prozessorientierten Betriebswirtschaftslehre
 - Einführung in die Finanzwirtschaft und Buchführung
 - Einführung Marketing
- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 Credits erworben hat; im Wahlpflichtbereich erworbene Credits werden nicht mitgezählt.
- (3) ¹Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist zulässig, wenn mindestens 80 ECTS nachgewiesen wurden. ²Für Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 8

Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der / die Studierende in der Orientierungsphase

- (1) vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass das folgende Semester das letzte Semester ist, in dem ein Leistungsnachweis in der Orientierungsphase erbracht werden kann, ohne dass die Rechtswirkung des § 8 Abs. 2 Satz 2 RaPO eintritt, oder
- (2) in zwei aufeinander folgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde oder eine Verwarnung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgesprochen wurde.

§ 9 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus 4 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Bewertung von Leistungen

¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt vier Monate.
- (3) ¹Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgeben. ²Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 135 Credits.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer Fassung in ungeschützter elektronischer Form abzugeben. ²Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ²Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

§ 12 Abschlussprüfung, Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4, ausgewiesen.
- (4) Zum Seminar Institutional Framework wird das gewählte Themengebiet (Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre) angegeben.
- (5) Zum den Fächern „Seminar zum Vertiefungsmodul“ und „Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul“ wird das Vertiefungsmodul auf den sich das Fach jeweils bezieht, mit angegeben.
- (6) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (7) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 9 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

§ 13
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester aufnehmen.
- (3) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang International Management an der Fachhochschule Augsburg vom 30. Juli 2004 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (4) Im Diplomstudiengang International Management werden Vorlesungen letztmalig angeboten:
 - für das 3. Semester im WS 2007/08
 - für das 4. Semester im SS 2008
 - für das 5. Semester im WS 2008/09
 - für das 6. Semester im SS 2009
 - für das 7. Semester im WS 2009/10
 - für das 8. Semester im SS 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 27. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 3. November 2007.

Augsburg, 3. November 2007

Prof. Dr. Ing. H.E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. November 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. November 2007.

Abkürzungen

Anw	Anwesenheitspflicht
Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
CP	Credits, Kreditpunkte, Leistungspunkte
ECTS	European Credit Transfer System
FA	Fallstudie
GewT	Gewicht der Teilnote für die Bildung der Endnote
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mE	mit Erfolg abgelegt
mdIP	Mündliche Prüfung
oE	ohne Erfolg abgelegt
PA	Projektarbeit
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrakT	Praktische Tätigkeit

Präs	Präsentation
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
Sem	Lehrveranstaltungsform Seminar
StA	Studienarbeit
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Te	Termingerechte Abgabe
TN	Teilnahmenachweis
TP	Teilprüfung
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
V	Lehrvortrag
WKS	Workshop
ZV	Zulassungsvoraussetzung

Anlage: Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs International Management an der Fachhochschule Augsburg

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Orientierungsphase)

1	2	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	Course / Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulasungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
IM1MATH	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Mathematics	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1STAT	Statistik	Statistics	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1VWL	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Economics I (Micro-economics)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1WPR	Wirtschaftsprivatrecht	Business Law	4	4 (5) **)	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1GBWL	Grundlagen prozessorientierter Betriebswirtschaftslehre	Fundamentals in Business	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1FIBU	Einführung in die Finanzwirtschaft und Buchführung	Introduction to Finance and Financial Accounting	6	7 (8) **)	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1EXRL	Externe Rechnungslegung	Financial Reporting	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1MARK	Einführung Marketing	Introduction to Marketing	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1RHET	Rhetorik/Konfliktmanagement/Verhandlung	Personal Skills	4	5	SU/Ü/Pr			LN	
IM1ENG	Wirtschaftsenglisch 1	Business English 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Zweite Wirtschaftssprache 1	Second Business Language 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Zweite Wirtschaftssprache 1 (***)	Second Business Language 1	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL=1 GewT Testat = 1 6)
	Summe		48	60					

** Siehe Fußnoten am Ende des Abschnitts 2

*** Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

Abschnitt 2: Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2		3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	Course / Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
IM2KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	Managerial Accounting	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2IFI	Internationale Finanz- und Investitionswirtschaft	Multinational Business Finance and Investment	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM1INF	Informatik	Computer Sciences	2	2	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
IM2ORGA	Personalmanagement und Organisation	Human Resource and Organization Management	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2STMAN	Strategisches Management	Strategic Management	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2CONT	Controlling	Financial Controlling and Reporting	2	3	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
IM2QM	Quantitative Methoden	Quantitative Methods	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2SAP	Grundlagen SAP	Introduction to SAP	2	3	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
IM2MM	Multimedia *)	Multimedia	2	2	SU/Ü/Pr	SchrP 60-90	LN		
IM2INTR	Internationales Recht	Private International Law	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2STEU	Nationale und internationale Steuern	National and international Taxation	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2VWL	Volkswirtschaftslehre II (Internationale VWL)	Economics II (International Economics)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
IM2ENG	Wirtschaftsenglisch 2	Business English 2	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Zweite Wirtschaftssprache 2	Second Business Language 2	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Zweite Wirtschaftssprache 2 ***)	Second Business Language 2	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL=1 GewT Testat = 1 6)
	Summe		44	60					

Folgende Änderungen, **gelb** unterlegt, ergeben sich aus der vierten Satzung zur Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung:

*****) Das Modul Multimedia entfällt, ******) die zugehörigen zwei Credits werden zu gleichen Teilen den Modulen „IM1WPR“, und „IM1FIBU“ zugeschlagen. Dies gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 im 1. Fachsemester aufnehmen oder nach einer Unterbrechung fortsetzen.

*******) Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

Abschnitt 3: Prüfungen des Praktischen Studienseesters

1	2		3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	Course / Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
IM3PRAKT	Praktikum (18 Wochen)	Internship (18 weeks)	0	20	PrakT		LN Vgl. § 7 (3)		PrBer + PrakK Prädikat mE/oE
IM3ARBR	Arbeitsrecht	Labor Law	2	4	SU/Ü	schrP 60-150			
IM3PS	Praxisseminar	Seminar	4	6	SU/Ü/Sem	Au- sarb/Prä s/Ref	LN		Prädikat mE/oE
	Summe		6	30					

Abschnitt 4: Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	Course / Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
IM4SEMIF	Seminar Institutional Framework (2)	Seminar Institutional Framework (2)	2	4	Sem			StA/Ref/Präs/Kol	
IM4IKM	Interkulturelles Management	Cross cultural Management	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	1. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	1. Study Focus (3)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	2. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	2. Study Focus (3)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Seminar zum Vertiefungsmodul (4)	Seminar	2	4	Sem		LN	StA/Präs/Ref/Kol	
	Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul (4)	Project Cases	4	6	Sem		LN	Präs/Ref/Kol	
	Fachbezogene Wahlpflichtfächer (5)	Electives (5)	4	4	(1)	(1)		(1)	
	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	0	12	BA	StA/Präs /Kol	§ 11		
	Summe		32	60					

- (1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.
- (2) Wahlweise zu den Themengebieten Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre
- (3) Aus dem Vertiefungsangebot der Fakultät für Wirtschaft. Es sind jeweils alle Fächer (im Umfang von 12 credit points) eines Vertiefungsmoduls abzulegen.
- (4) Wahlweise zu einem der beiden gewählten Vertiefungsmodule.
- (5) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Wirtschaft nach Festlegung des Studienplans angeboten werden. Bis zu 2 credit points sollen aus dem mit der Prüfungskommission des Studiengangs abgestimmten Katalog der Fakultät für Allgemeinwissenschaften gewählt werden.
- (6) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.
- (7) Eine Kombination von Modulen kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu einem individuellen Vertiefungsmodul zusammengelegt werden.